

Zu den berufsspezifischen Besonderheiten, die der Erbrechtsanwalt bei der Nachlassabwicklung zu beachten hat, wenn der Erblasser Arzt war

Rechtsanwalt Lukke Mörschner, Leverkusen¹

Verstirbt der Praxisinhaber oder der Mitgesellschafter einer Gemeinschaftspraxis, so stellen sich für den Erbrechtspraktiker eine Reihe von Fragen. Über den „normalen Erbfall“ hinaus sind berufsspezifische Besonderheiten zu beachten, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden sollen.

I. Informationsweitergabe

Sofern der Erbrechtsanwalt mit der Abwicklung des Nachlasses betraut ist, sei es als Berater, als Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker, so sind neben den üblichen Stellen, die im Nachlassfall in Kenntnis gesetzt werden müssen (Standesamt, Nachlassgericht, etc.), noch zusätzlich die zuständige Ärztekammer, das Versorgungswerk und die Kassenärztliche Vereinigung sowie Versicherungsunternehmen, Vereine und Verbände zu informieren, in denen der Erblasser Mitglied war. Denkbar ist hierbei, dass die Kammer in Bezirksstellen oder Kreisstellen aufgeteilt ist. In diesem Fall sind diese Stellen mit zu informieren. Auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Ärztekammer sind diese Stellen mit Adresse und Rufnummer aufgeführt (www.aekno.de). Dies gilt auch deshalb, weil der Notfalldienst über diese Stellen organisiert sein kann. Damit der Notfalldienst zeitnah auf Kollegen übertragen werden kann, ist es notwendig, auch hier die Todesnachricht zu übermitteln.

II. Einstweilige Praxisfortführung

Auch ist es wichtig, dass die Praxis durch einen Vertreter einstweilen weitergeführt wird. Die Vertretergenehmigung wird von der Ärztevereinigung ausgestellt, wobei die Erben oder der verwitwete Ehegatte des Praxisinhabers sowie der Testamentsvollstrecker oder der Nachlasspfleger antragsberechtigt sind. Die Voraussetzungen hier sind in den jeweiligen Berufsordnungen geregelt (z.B. § 20 Abs. 2 Berufsordnung Ärztekammer Nordrhein). Die Vertretergenehmigung wird aber nur für eine bestimmte Zeit gewährt. Diese beträgt bei den Ärzten nach § 20 Abs. 2 der Berufsordnung in der Regel bis zur Dauer von drei Monaten nach

¹ Der Autor ist Fachanwalt für Erbrecht. Der Aufsatz gibt den Vortrag des Verfassers für die AOK Rheinland-Hamburg aus November 2014 wieder.

dem Kalendervierteljahr in dem der Tod eingetreten ist und bei Zahnärzten bis zu 6 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit im Einzelfall (§ 10 Abs. 3 Muster- BU der Zahnärzte) Zu prüfen ist, wer als selbständiger Vertreter in Betracht kommt. Dies regeln die Zulassungsverordnungen der jeweiligen Ärzteschaft (z.B. § 32 Ärzte-ZV). Selbstverständlich ist mit dem Vertreter ein entsprechender Vertrag abzuschließen. In der Praxis wird häufig eine Vergütung „rein/raus“ vereinbart. Hierbei handelt es sich um eine Brutto für Netto-Zahlung, die beinhaltet, dass der Vertreter sich selber um seine Kranken- und Rentenversicherung kümmert. Ebenfalls sollten die Kündigungsfristen kurz gewählt sein, um zu gewährleisten, dass eine zeitnahe Trennung möglich ist, sofern die Tätigkeit des Vertreters nicht zufriedenstellend ist. Gleichzeitig hat man sich darüber zu versichern, dass der Vertreter über eine eigene, ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt, da die Berufshaftpflichtversicherung des Verstorbenen mit dem Tod endet. Zu beachten ist, dass der Berufshaftpflichtversicherung der Erbfall durch Übersendung der Sterbeurkunde unverzüglich mitzuteilen ist und der Abschluss einer nachwirkenden Berufshaftpflichtversicherung nicht möglich ist. Ratsam ist auch, dass die Berufshaftpflichtversicherung des Vertreters dahingehend geprüft wird, ob auch die Tätigkeit der Praxisangestellten mit umfasst ist. Andernfalls ist die Haftpflichtversicherung zu ergänzen. Selbstverständlich sollte man sich versichern, dass der Vertreter auch über die notwendige Approbation und auch ansonsten über eine zustellungsfähige Adresse verfügt.

III. Patientenunterlagen

Größte Sorgfalt ist im Hinblick auf die Patientenunterlagen aufzuwenden. Die Aufbewahrungspflicht der Patientendokumentationen obliegt den Erben (§§ 1922, 1967 BGB). Die Dokumentationspflicht ergibt sich z.B. aus den Berufsordnungen, § 57 des Bundesmantelvertrages – Ärzte und als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag. Wie der verstorbene Arzt sind auch die Erben an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gebunden. Die Verpflichtung geht als Nachlassverbindlichkeit gemäß § 1967 BGB auf die Erben über². Zu beachten ist, dass die Dokumentationen 10 Jahre nach dem jeweiligen Behandlungsende aufzubewahren sind (z.B. § 10 Abs. 3 BU Ärzte NRW), dies gilt auch für Röntgenbilder von Personen über 18 Jahren. Röntgenbilder von Personen unter 18 Jahren sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person zu verwahren. Betreiber einer Röntgeneinrichtung müssen Aufzeichnungen über die Behandlung gemäß § 28 Abs. 4 der

² Palandt/Weidlich § 1922 BGB Rz. 26,

Röntgenverordnung sogar 30 Jahre aufbewahren³. Obgleich eine originäre Aufbewahrungsverpflichtung nicht besteht, ist denkbar, dass die Unterlagen dem örtlichen Gesundheitsamt im Notfall zur Aufbewahrung überlassen werden. Auch die Ärztekammern nehmen die Patientendaten in die Aufbewahrung⁴ Ebenso können die Dokumentationen an die Patienten herausgegeben werden. Da natürlich auch im Nachhinein Haftungsfälle auftreten können, sollte die Empfangnahme der Unterlagen durch den Patienten quittiert werden und die Adresse des Patienten vermerkt sein, da die Unterlagen ansonsten im Haftungsfall nicht angefordert werden können. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflichten, die eine Strafbarkeit des Arztes gemäß § 203 StGB nach sich zieht, trifft gemäß § 203 Abs. 3 S. 2 StGB auch die Erben des Veräußerers⁵.

Insbesondere auch bei einer geplanten Veräußerung ist der Übertragung der Patientendaten größte Aufmerksamkeit zu schenken⁶. Der Bundesgerichtshof⁷ hat entschieden, dass Krankenunterlagen nur noch mit ausdrücklicher Einwilligung der Patienten an einen Praxiserwerber weitergegeben werden dürfen, weil ansonsten gegen das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht verstoßen wird und das Selbstbestimmungsrecht der Patienten verletzt ist. Ohne Zustimmung der Patienten ist die Vertragsklausel gemäß § 134 BGB nichtig. In der Regel erfasst dann die Nichtigkeit den gesamten Vertrag⁸ Eine sogenannte salvatorische Klausel hilft nur bedingt und dann nicht, wenn der unwirksame Teil des Vertrages von schwerwiegender, grundlegender Bedeutung und damit wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist.⁹

IV. Mitarbeiterverträge

Ausbildungsverträge und Mitarbeiterverträge enden nicht mit dem Tod des Praxisinhabers. Nur soweit ein Betriebsübergang nach § 613a BGB auszuschließen ist, können diese Verträge durch die Erben gekündigt werden. Findet ein Betriebsübergang statt, tritt der übernehmende Arzt mit allen Rechten und Pflichten in das bestehende Arbeitsverhältnis ein.

V. Sonstige Vertragsverhältnisse

³ Zur Vertiefung und zu den einzelnen Aufbewahrungensfristen, vgl. www.kvno.de

⁴ www.datenschutzzentrum.de

⁵ Vgl. vertiefend hierzu: Tröndle/Fischer § 203 StGB Rz. 28a

⁶ Klapp in: Abgabe und Übernahme einer Arztpraxis 3. Auflage S. 98.

⁷ Urteil vom 11.12.1991, MedR 1992, 104 f.

⁸ Klapp in: Abgabe und Übernahme einer Arztpraxis 3. Auflage S. 98.

⁹ Klapp in: Abgabe und Übernahme einer Arztpraxis 3. Auflage S. 98 unter Hinweis auf BGB NJW 1996, 773.

Auch die sonstigen Verträge enden nicht automatisch mit dem Tod sofern diese nicht explizit auf den Erblasser abgeschlossen worden sind. Personengebundene Versicherungen, wie z.B. Berufshaftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht- und Privathaftpflicht enden mit dem Tod des Versicherungsnehmers.¹⁰ Ebenfalls gibt es Besonderheiten bei den Behandlungsverträgen mit den Patienten. Hier ist zu beachten, dass die laufenden Behandlungen gegenüber den Patienten abgerechnet werden. Sofern Behandlungen noch nicht abgeschlossen sind oder sofern abgeschlossenen Behandlungen noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, sind die jeweils zuständigen ärztlichen Vereinigungen anzufragen. Es bietet sich an, die Patienten schriftlich über das Ableben des Arztes zu informieren. Alternativ können auch Zeitungsannoncen geschaltet werden.

Sofern die Praxisräume gemietet waren, ist der Mietvertrag von den Erben zu kündigen, da dieser ebenfalls nicht automatisch mit dem Tod des Arztes erlischt. Hier gelten die §§ 563 ff. BGB. Insbesondere bei Mietverhältnissen über Geschäftsräume greift § 580 BGB. Diese Vorschrift ist dispositiv, kann demnach auch im Mietvertrag ausgeschlossen oder abgeändert werden.¹¹ Das Kündigungsrecht ist beidseitig, kann mithin vom Mieter und Vermieter ausgeübt werden. Die Kündigungsfrist bestimmt sich für beide Vertragsteile nach § 580a Abs. 4 BGB. Die Kündigung muss ab Kenntnis vom Tod der Vertragspartei und Erbenstellung (bzw. für den Vermieter Kenntnis vom Erben) innerhalb eines Monats erklärt werden.¹²

Eine Meldung des Ablebens hat auch an das zuständige Amt für Arbeitsschutz und Umweltschutz zu erfolgen, insbesondere dann, wenn der Arzt eine Röntgeneinrichtung betrieben hat¹³.

VI. Gemeinschaftspraxis

Denkbar ist, dass der Erblasser Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis war, die in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt wurde. Der Gesellschaftsvertrag der Gemeinschaftspraxis entscheidet darüber, wie im Todesfall eines Gesellschafters zu verfahren ist. Idealerweise sollte der Vertrag vorsehen, dass im Todesfall eines Gesellschafters die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern weitergeführt wird und diese den Gesellschaftsanteil des Verstorbenen gegen Zahlung einer Abfindung an die Erben übernehmen. Sofern ein Gesellschafter über einen Abkömmling verfügt, der ebenfalls Arzt

¹⁰ BGH, Urteil vom 28.03.2001- IV ZR 163/99, VersR 2001, 713, 714.

¹¹ Palandt/Weidenkaff § 580 BGB Rz. 3.

¹² Palandt/Weidenkaff § 580 BGB Rz. 8 m.w.N.

¹³ www.zaekmv.de

ist, kommt auch eine qualifizierte Nachfolgeklausel in Betracht, so dass der Gesellschaftsanteil des Erblassers in der Familie bleibt. Sofern eine Regelung im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten ist, muss die Gesellschaft gemäß § 727 BGB aufgelöst werden. Dies bringt in der Regel erhebliche Aufwendungen und Verpflichtungen mit sich.

VII. Bewertung der Arztpraxis

Sowohl für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, als auch für die Regelungen eines Pflichtteilsmandats kann der Wert der ärztlichen Praxis bzw. der Wert des Gesellschaftsanteils entscheidend sein. Eine ärztliche Praxis besteht in der Regel aus materiellen und immateriellen Werten. Zu den materiellen Werten gehören insbesondere das Inventar, die Geräte und die Vorräte der Praxis. Die ideellen Werte umfassen den Patientenstamm, die Erwerbsmöglichkeiten und insbesondere auch die Lage der Praxis. Die Bundesärztekammer (Bundesärztekammer.de) enthält Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen.¹⁴ Der reine Bezug auf den Umsatz wurde aufgegeben. Es wird derzeit von einer ertragswertorientierten Methode ausgegangen, die die Kosten berücksichtigt. Der Ertragswert beinhaltet eine in die Zukunft gerichtete Analyse, während die bisherigen Richtlinien ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis, welches die Praxis in der Vergangenheit erzielt hat, abstellten. Hervorgehoben wird, dass die Arztpraxis kein Gewerbebetrieb ist und sich wesentlich davon unterscheidet. Insbesondere durch die personengebundene Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patienten müssen Anpassungen vorgenommen werden. Der Substanzwert der Praxis setzt sich aus den Marktwerten der einzelnen Wirtschaftsgüter zusammen, wobei die technischen Neuerungen, amtliche Auflagen und die Preisentwicklung zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich des ideellen Werts gibt die Bundesärztekammer folgende Formel an. Es wird ein übertragbarer Umsatz ermittelt, von dem die übertragbaren Kosten abgezogen werden. Von dem in Summe entstandenen übertragbaren Gewinn wird ein alternatives Arztgehalt abgezogen, um den nachhaltig erzielbaren Gewinn ausrechnen zu können. Dieser nachhaltig erzielbare Gewinn wird mit einem Prognosemultiplikator versehen, um den ideellen Wert zu errechnen. Der übertragbare Umsatz wird aus den Einnahmen der Arztpraxis der letzten 3 Kalenderjahre vor dem Todesfall errechnet. Bereinigt wird der übertragbare Umsatz durch Umsätze, die ausschließlich auf individuelle, personengebundene Leistungen des Praxisinhabers zurückzuführen sind (wie z. B. Gutachtentätigkeit, Vortragstätigkeit etc.). Bei den übertragbaren Kosten handelt es sich um die Mietzahlungen der Praxisräume und sonstige

¹⁴ vgl. auch Deutsches Ärzteblatt 2008, Heft 51 bis 52, S.A 4 ff.

Kosten, die sich aus den durchschnittlichen Praxiskosten der letzten 3 Kalenderjahre entnehmen lassen. Nicht übertragbare Kosten sind demnach solche, die mit den individuellen, personengebundenen Leistungen des Erblassers im Zusammenhang stehen. Der übertragbare Gewinn ist selbstverständlich immer der Gewinn vor der Ertragssteuer, die individuell festzusetzen ist. Das von dem übertragbaren Gewinn abzuziehende Arztgehalt orientiert sich an den entsprechenden Bruttogehältern für fachärztliche Tätigkeit wobei die Gehälter, je nach Umsatz, nur prozentual berücksichtigt werden. Nach Abzug des Arztgehaltes¹⁵ errechnet sich der nachhaltig erzielbare Gewinn, der der zusätzliche Gewinn ist, den der Arzt als Unternehmer in eigener Praxis gegenüber einer Tätigkeit als angestellter Arzt hat. Der erwähnte Prognosemultiplikator ergibt sich aus der Anzahl der Jahre, in denen von einer Patientenbindung durch die Tätigkeit des bisherigen Praxisinhabers ausgegangen wird. Da die Patientenbindung zu dem Praxisinhaber erfahrungsgemäß mit seinem Ausscheiden endet, verflüssigt sich der ideelle Wert in kurzer Zeit, so dass die Bundesärztekammer in der Regel für eine Einzelpraxis 2 Jahre annimmt. Dieser Bewertungsvorschlag wird nicht kritiklos übernommen.¹⁶ Insbesondere wird die mit Wirkung zum 01.01.2009 eingeführte Gebührenordnung nicht berücksichtigt, die Veränderungen der zu erwartenden Umsätze mit sich gebracht hat.¹⁷

VIII. Zulassungsverfahren

Liegt in einem Planungsbereich eine sogenannte Überversorgung vor, so kann der Landesausschuss der Ärzte und die Krankenkassen Zulassungsbeschränkungen anordnen, bzw. wieder aufheben, wenn die Überversorgung wegfällt. In der Regel besteht eine Überversorgung dann, wenn der Versorgungsgrad um mehr als 10% größer ist als vorgesehen. Handelt es sich um ein gesperrtes Gebiet, so ist eine Niederlassung eines Arztes nur im Rahmen einer Praxisübernahme möglich. Die sogenannten Vertragsarztsitze werden dann im sogenannten Nachbesetzungsverfahren auf Antrag der Erben ausgeschrieben. Wichtig ist, dass der Erbe vorerst nur die Ausschreibung des Kassenarztsitzes beantragen soll. Er hat die Kassenärztliche Vereinigung dahingehend zu informieren, dass auf die Kassenarztzulassung erst dann verzichtet wird, wenn tatsächlich ein geeigneter Nachfolger gefunden wird. Jedenfalls sollte der Erbe mit dem Erwerber vor Entscheidung des Zulassungsausschusses einen Praxisübergabevertrag abschließen.¹⁸ Hierdurch erhält der Erbe die Sicherheit, dass er

¹⁵ vgl. auch hierzu BGH Urteil vom 06.02.2008, XII ZR 45/06.

¹⁶ vgl. hierzu *Riedel* in: Handbuch Pflichtteilsrecht 2. Auflage S. 681.

¹⁷ derselbe unter Hinweis auf: Knief, DB 2009, 866 f.

¹⁸ Klapp in: Abgabe und Übernahme einer Arztpraxis 3. Auflage S. 42.

einen angemessenen Kaufpreis bekommt, wenn der potentielle Übernehmer die Zulassung erhält. Auch stellt dies eine Sicherheit für den Bewerber dar. Viele kassenärztliche Vereinigungen weisen in der Ausschreibung darauf hin, dass bereits ein Übernahmevertrag abgeschlossen wurde.¹⁹ Der vorsorglich abgeschlossene Vertrag muss natürlich Regelungen für den Fall enthalten, dass der Wunschbewerber die Zulassung nicht erhält oder wieder entzogen bekommt.²⁰

Schlussbetrachtung: Aus Sicht des Verfassers sollte die selbständige Ärzteschaft im Mandantenkreis schon im Vorfeld auf die berufsrechtlichen Besonderheiten bei Ableben des Praxisinhabers hingewiesen werden. Sinnvoll scheint es, einen Notfallplan zu bilden und insbesondere durch Vollmachtsgestaltung und sorgfältige Testamentsgestaltung streitanfällige Erbengemeinschaften zu verhindern, da im Einzelfall ausgesprochen zeitnah gehandelt werden muss, um Schäden vom Nachlass abzuwenden.

¹⁹ Klapp in: Abgabe und Übernahme einer Arztpraxis 3. Auflage S. 42.
²⁰ derselbe S. 42.